

Kopie



Betrifft: Schutz des Uferbereiches im Erholungsgebiet „Alter Rhein“

Zl: 2915/01-K

20. August 2001

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 28.06.2001 zum Schutz des Uferbereiches im Erholungsgebiet „Alter Rhein“

Aufgrund des § 18 des Gemeindegesetzes, LGBl 40/1985, wird verordnet:

### § 1

Diese Verordnung findet auf die im Erholungsgebiet „Alter Rhein“ zwischen dem Diepoldsauer Kanal (Rohr) bis zur Furt und zwischen dem Alten Rhein und dem dort verlaufenden Radweg, wie in der Anlage (Lageplan des Marktgemeindefamtes Lustenau) dargestellt als Bade- bzw. Liegeplätze benützten Grünfläche Anwendung.

### § 2

Die in § 1 bezeichneten Flächen dürfen zwischen dem 1. Juni – 30. September jeweils von 08.00 bis 20.00 Uhr von Hunden nicht betreten werden bzw. sind diese davon fernzuhalten.

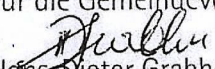
### § 3

Wer der Bestimmung des § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tages in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

  
Hans-Dieter Grabher  
Bürgermeister:



Marktgemeindefamt

A-6890 Lustenau  
Rathausstraße 1  
Tel 05577 / 8181-209  
Fax 05577 / 8181-80  
p.koch@lustenau.at  
www.lustenau.at